

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
12. Juni 1996

Urteil in dem Rechtsstreit

Az.: 5 RJ 88/95

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz,
Landshut, Am Alten Viehmarkt 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1996 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Baltzer, die Richter Baumann und Dr. Fichte sowie die ehrenamtliche Richterin Diedrich und den ehrenamtlichen Richter Biswanger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1995 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Gründe:

1

Streitig ist, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU), hilfsweise Berufsunfähigkeit (BU) hat.

Der 1940 geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger. Er war in Deutschland von 1969 bis 1980 als Bauarbeiter sowie danach bis 1990 als Hausbursche und Spüler in einem Hotel beschäftigt. Anschließend war er längere Zeit arbeitsunfähig und ist heute arbeitslos. Seinen im Februar 1991 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 26. August 1991; Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 1992). Das Sozialgericht Duisburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. April 1993). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und im Urteil vom 13. Februar 1995 ausgeführt, der Kläger könne noch leichte körperliche Arbeiten vollschichtig verrichten. Als Ungelernter sei er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

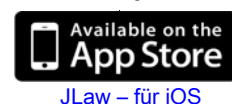
Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts (§§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung <RVO>) sowie der §§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Nach den Feststellungen des LSG könne er nur noch ohne besonderen Zeitdruck (ohne Akkord, ohne Fließbandarbeit) und ohne nervliche Belastung und Verantwortung arbeiten. Sofern diese Leistungseinschränkungen nicht bereits eine sog. Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen darstellten und schon nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit erforderten, sei eine Benennung jedenfalls deshalb notwendig, weil für die Versichertengruppe, welcher der Kläger angehöre, eine erhebliche Gefahr der Verschlussenheit des Arbeitsmarktes bestehe, wie sich aus den Vorlagebeschlüssen des 13. Senats an den Großen Senat (GrS) des BSG vom 23. November 1994 in den Verfahren 13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94 ergebe. Er rege an, den Rechtsstreit bis zur Entscheidung des GrS auszusetzen oder das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Da das LSG es außerdem zu Unrecht abgelehnt habe, den Sachverhalt in neurologisch-psychiatrischer Hinsicht entsprechend dem im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag weiter aufzuklären, liege eine Verletzung der §§ 103 und 106 SGG vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1995 sowie das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 7. April 1993 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 26. August 1991 in der Fassung ihres Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 1992 zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit ab 1. März 1991 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist unbegründet. Das LSG hat zu Recht entschieden, daß dem Kläger keine Rente wegen EU oder BU zusteht.

Soweit der Kläger sich zur Begründung seiner Revision auf die Vorlagebeschlüsse des 13. Senats des BSG vom 23. November 1994 in den Verfahren 13 RJ 19/93, 13 RJ 71/93, 13 RJ 73/93 und 13 RJ 1/94 bezieht, hält der Senat sein Vorbringen für unerheblich und verweist auf die Gründe seines Urteils vom 14. September 1995 - 5 RJ 50/94 - (SozR 3-2200 § 1246 Nr 50 = SGB 1995, 603 = NZS 1996, 228).

In dieser Entscheidung ist auch ausgeführt, daß der Senat wegen der Vorlage zur Rechtsfortbildung nach § 41 Abs 4 SGG an einer Entscheidung nicht gehindert ist und der Kläger bei einer abweichenden Entscheidung des GrS nach Maßgabe der §§ 44 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) geschützt wird. Daß dieser Schutz nur längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in die Vergangenheit zurückreicht, ist eine sozialpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die als Grundsatzregelung für alle Fälle einer nachgeholtten Leistungserbringung - dh nicht nur für Streitigkeiten wie die vorliegende - gilt, und die der Senat nicht dadurch korrigieren kann, daß er entscheidungsreife Sachen unentschieden läßt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Wie im Senatsurteil vom 14. September 1995 (5 RJ 50/94, aaO) im einzelnen ausgeführt, ist die bisherige Rechtsprechung des BSG zur Verschllossenheit des Arbeitsmarktes nicht ergänzungsbedürftig. Insbesondere stellen die beim Kläger bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen qualitativer Art keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen dar. Nach den bindenden Feststellungen des LSG kann der Kläger leichte körperliche Arbeiten ohne weitere Einschränkungen vollschichtig verrichten. Entgegen seinen Angaben in der Revisionsbegründung ist dem angefochtenen Urteil nicht die Feststellung zu entnehmen, daß der Kläger darüber hinaus nur ohne besonderen Zeitdruck sowie ohne nervliche Belastung und Verantwortung tätig sein kann. Das LSG hat vielmehr die vorliegenden medizinischen Unterlagen eingehend gewürdigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß in neurologisch-psychiatrischer Hinsicht keine Leistungseinschränkungen bestehen. Die festgestellte Leistungseinschränkung (Ausschluß von allen Tätigkeiten, die keine leichten körperlichen Arbeiten darstellen) führt indessen nicht bereits dazu, daß der Kläger nur noch unter nicht betriebsüblichen Arbeitsbedingungen arbeiten könnte.

Im übrigen hat der Gesetzgeber durch die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Zweites SGB VI-Änderungsgesetz - 2. SGB VI-ÄndG) vom 2. Mai 1996 (BGBl I S 659) vorgenommene Ergänzung des § 43 Abs 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) klargestellt, daß nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist. Entsprechend steht ein vollschichtiges Leistungsvermögen - ohne Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage - erst recht der Annahme von EU entgegen, § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB VI. Dies gilt gemäß § 302b Abs 3 SGB VI idF des 2. SGB VI-ÄndG für alle Versicherten, deren Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor dem 1. Juni 1996 noch nicht begonnen hat. Im vorliegenden Fall hat die Rente des Klägers, da über sie noch nicht abschließend ("rechtskräftig") entschieden ist, noch nicht "begonnen". Dabei kann es wegen der klarstellenden Funktion der Rechtsänderung (BT-Drucks 13/2590, S 19; 13/3697, S 1, 3 ff; 13/3907, S 1, 5 ff) keinen Unterschied machen, ob der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach den Vorschriften des SGB VI oder - wie im Falle des Klägers - nach den im wesentlichen gleichlautenden Normen der §§ 1246, 1247 RVO zu beurteilen ist.



Schließlich greift die Rüge des Klägers, das LSG habe einen Verfahrensfehler begangen, indem es eine weitere Sachverhaltsaufklärung unterlassen habe (§ 103 SGG), nicht durch. Eine solche Rüge wäre nur begründet, wenn das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt fühlen müssen (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX. Kapitel, RdNr 338 mwN). Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Der Kläger hat zwar in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG beantragt,

"hilfsweise weiteren Beweis darüber zu erheben, daß der Kläger einer geregelten Tätigkeit nicht mehr nachzugehen vermag, durch

1. eine ergänzende Stellungnahme von Prof. Dr. R. zu den Ausführungen des Herrn Dr. Z.
2. durch Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens durch einen der kroatischen Sprache mächtigen Arzt der Neurologie und Psychiatrie."

Das LSG war indessen nach Aktenlage nicht verpflichtet, diesen Beweisanträgen zu folgen und den Sachverhalt von Amts wegen weiter zu ermitteln. Im Wege freier Beweiswürdigung (§ 128 SGG) ist das LSG verfahrensfehlerfrei dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. R. nicht gefolgt, sondern hat sich mit eingehender Begründung dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Z. angeschlossen, der den Kläger erheblich länger und eingehender als der Sachverständige Prof. Dr. R. untersucht und sich mit dessen Gutachten kritisch auseinandergesetzt hat. Das LSG war nicht gehalten, nunmehr wiederum den Sachverständigen Prof. Dr. R. gleichsam in einem Streitgespräch zu dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Z. Stellung nehmen zu lassen, zumal dessen Leistungsbeurteilung im wesentlichen mit der Beurteilung des in erster Instanz gehörten Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. B. sowie zwei von der Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholten Leistungsbeurteilungen übereinstimmte. Das LSG war unter den gegebenen Umständen auch nicht etwa verpflichtet, ein sog. Obergutachten einzuholen, sondern konnte das Ergebnis der Beweisaufnahme selbst würdigen, was ebenfalls gilt, wenn der Kläger - entgegen seiner Angabe in der Revisionsbegründung - ein solches Obergutachten beantragt hätte. Das LSG war auch nicht verpflichtet, ein weiteres Gutachten von einem Sachverständigen erstatten zu lassen, welcher der kroatischen Sprache mächtig ist. Im angefochtenen Urteil ist ausführlich dargelegt, daß die Untersuchungen des Sachverständigen Dr. Z. - im übrigen ebenso wie diejenigen der Sachverständigen Dr. B. und Prof. Dr. R. - im Beistand von Dolmetschern durchgeführt worden sind.



Danach ist nicht ersichtlich, welchen Sinn eine zusätzliche Untersuchung durch einen der kroatischen Sprache mächtigen Arzt haben sollte, was auch der Kläger nicht aufgezeigt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)